

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 18.11.2020 -

Gemeinde Bentzin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bentzin vom 10.11.2020

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin

1. Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt, dem Antrag der Peene Kies GmbH, Müssentin 20, 17126 Jarmen, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß §§ 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB) zuzustimmen. Es soll der Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ auf den Flurstücken 74 (TF), 73/2 (TF), 72/2 (TF), 71/2 (TF), 70/2 (TF), 67/2 (TF), 66/3 (TF), 80/3 (TF), 43/5 (TF), 65/6 (TF), 65/4 (TF), 64/1 (TF), 63/1 (TF) der Flur 4 sowie in der Flur 5, Flurstück 36/20 (TF) und 36/2 (TF) in der Gemarkung Zarrenthin-Leussin (in der Anlage 1 dargestellt) aufgestellt werden.
2. Der o.g. Bebauungsplan zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt über eine öffentliche Auslegung (Einsichtnahme) oder durch eine Bürgerversammlung.
4. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
5. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages. Ebenso erfolgt im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung die Übernahme sämtlicher Planungskosten. Die Gemeinde erleidet keine finanziellen nachteiligen Auswirkungen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

| | |
|--|--------------------|
| Beschluss-Nr. | 021-08/2020 |
| Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl: | 9 |
| Anwesend: | 9 |
| Dafür: | 9 |
| Dagegen: | 0 |
| Enthaltung | 0 |

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -.